Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2021-1868 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.09.2021 Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 1, hier Überschreitung der Baugrenze, Lage der Abstandsfläche, sowie Abweichung von d. gestalterischen Fesetzungen in der Ortslage Karow

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	28.09.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	19.10.2021	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 1, hier Überschreitung der Baugrenze durch die Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück des Antragstellers in der Gemarkung Karow zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung stimmt der Baulast auf dem kommunalen Flurstück 98/178, Flur 1, Gemarkung Karow zu, die durch den geplanten Wintergarten auf dem Grundstück entsteht.

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt zu, dass die farbliche Gestaltung des Hauses in weißgrau sowie das Setzen von Highlights mit Riemchen erfolgen darf.

Sachverhalt:
Die Antragsteller die auf dem oben genannten Grundstück derzeit planen ein neues Haus mit Wintergarten und Schuppen zu errichten, haben folgende Punkte, die nicht dem Bebauungsplan entsprechen.

1. Überschreitung der Baugrenze durch den geplanten Wintergarten um ca. 1,10m.
2. Verursachung einer Baulast auf dem kommunalen Grundstück 98/178
3. äußere Gestaltung des Gebäudes

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Luftbild, Lageplan, Ansichten, Auszug B-Plan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

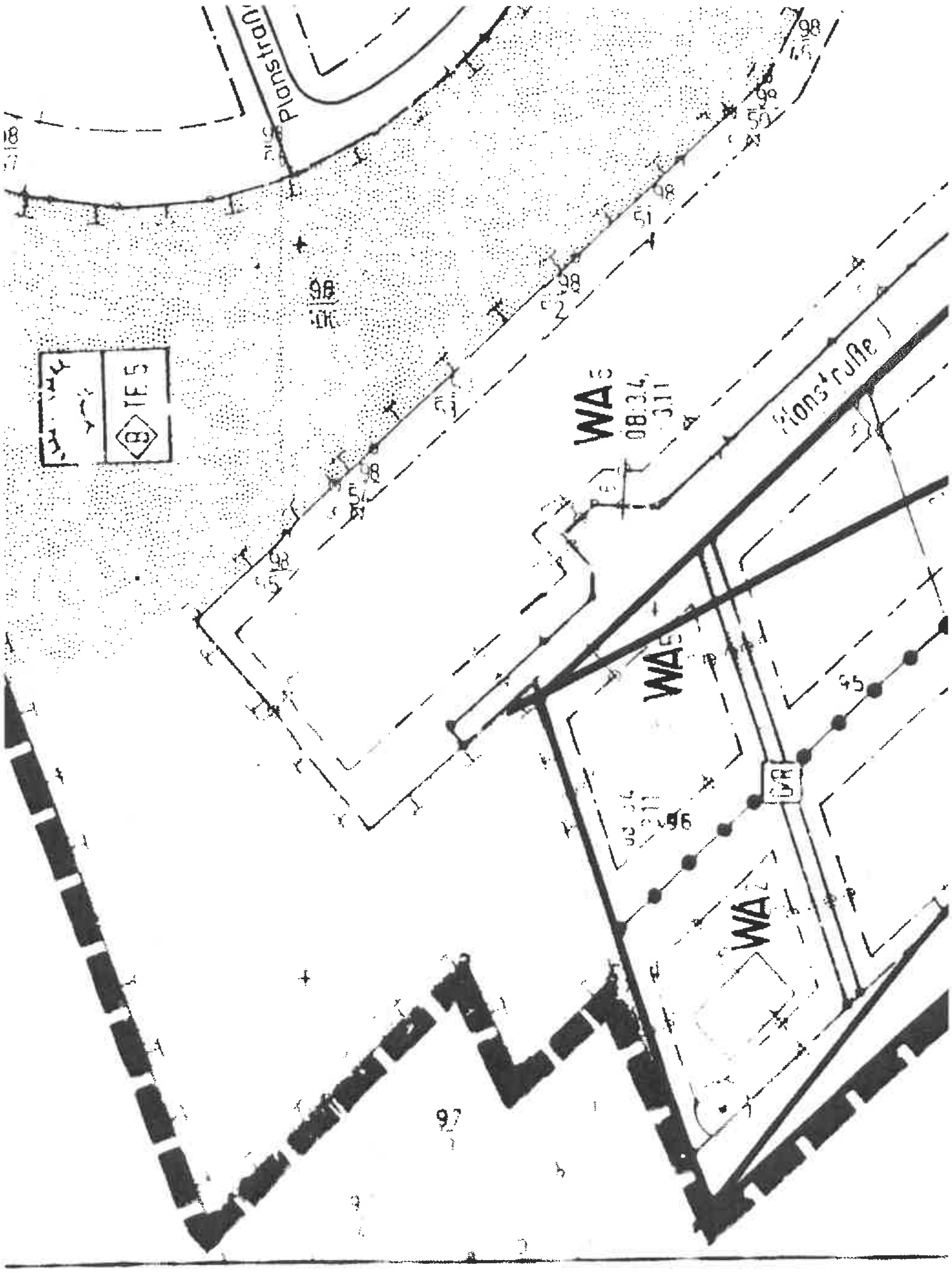
Planstraße
WA
WA
WA
TF 5

3 A

2.3 Hauptfirstrichtung

Die festgesetzte Hauptfirstrichtung gilt nicht für:

untergeordnete Gebäudeteile an Hauptgebäuden (Zwerchhäuser, Dachgauben etc.),

für Gebäude als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

für Garagen gemäß § 12 BauNVO

3. Baumaterialien

3.1 Innerhalb des Plangebietes ist für alle baulichen Anlagen nur rot/rotbraunes Verblendmauerwerk als Grundmaterial zulässig.

Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Holz und anderen ortsüblichen Baustoffen bis zu jeweils 1/3 der einzelnen Gebäudeseiten zulässig. In den zulässigen Anteil werden alle Öffnungen mit eingerechnet.

3.1.1 Für die baulichen Anlagen ist zusätzlich auch Glatt- und Rauhputz in hellgelber, beiger oder grauweißer Farbgebung zulässig. Reines Weiß ist nicht zulässig.

3.2 Für Garagen, Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO ist auch Holz (naturfarben und braun) zulässig.

3.3 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind nur unglasierte Ton- und Betondachsteine in rot/rotbrauner Farbgebung zulässig.

3.4 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind zusätzlich Tonziegel und Betondachsteine in anthrazit- schwarzer Farbgebung zulässig.

3.5 Doppelhäuser sind in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe äußerlich identisch zu gestalten.